

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2013/048
öffentlich		
Datum 28.08.2013	Aktenzeichen I.3.3	Federführend: Herr Menssen

Betreff

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Finanzausschuss	09.09.2013	
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2013	Herr Conring

Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird beschlossen.

Sachverhalt:

Bei besonderer über das Normalmaß hinausgehender Inanspruchnahme der Verwaltung können von den Antragstellern Gebühren erhoben werden. Die Grundlage hierfür bildet die Verwaltungsgebührensatzung mit anliegender Gebährentabelle. Diese Tabelle bedarf nach längerer Zeit aufgrund der eingetretenen Entwicklungen einer Überarbeitung. Die Änderungen sind aus der als **Anlage 2** beigefügten Gegenüberstellung zu erkennen.

Während einige Tarifstellen mangels Bedarf gestrichen werden konnten, ist bei anderen der Gebährentatbestand den veränderten Gegebenheiten angepasst worden. Außerdem sind verschiedene Gebährensätze erhöht worden. Hierbei mussten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz verschiedene Regeln berücksichtigt werden.

Zum einen sollen die der Verwaltung entstehenden Kosten gedeckt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese auf den Euro genau berechnet werden. Dies wäre aufgrund des Aufwandes auch gar nicht zu leisten. Vielmehr können pauschalisierte Beträge angewendet werden. Ansätze hierfür bieten die Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), die in regelmäßigen Abständen Berechnungen zu den Kosten von Arbeitsplätzen in der öffentlichen Verwaltung bekannt gibt.

Diese schwanken natürlich insbesondere aufgrund der verschiedenen Besoldungs- und Entgeltgruppen. In der überarbeiteten Satzung ist daher von einem Mittelwert von 50 Euro/Stunde ausgegangen worden. Daneben werden von der Möglichkeit der Pauschalierung nicht nur die Stundensätze, sondern auch die Zeitanteile erfasst, sodass z. B. auch Gebührenpositionen „je angefangener halber Stunde“ möglich sind.

Des Weiteren ist bei der Berechnung der Gebühren auch der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller zu berücksichtigen. Dieser ist z. B. bei dem Ersatz von Hundesteuermarken nicht vorhanden, sodass nur die Kosten der Amtshandlung in den Gebührenrahmen einfließen. Dagegen ist aber die Ausstellung einer Löschungsbewilligung für das Grundbuch sehr wohl von wirtschaftlichem Nutzen aufgrund der zu erwartenden Wertsteigerung des Grundstücks, sodass in diesem Fall auch dieser Aspekt in die Gebührenhöhe eingeflossen ist.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Vielmehr sollen alle gleich behandelt werden. Gleichzeitig darf eine Gebühr allerdings auch nicht so hoch angesetzt werden, dass sie den Zugang zum Erhalt der gewünschten Leistung versperrt. Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen dürfte diese Gefahr allerdings nicht gegeben sein.

Im Übrigen haben Vergleiche mit anderen Städten ergeben, dass die vorgeschlagenen Sätze in etwa auf dem gleichen Niveau liegen. Einen Ausreißer nach oben bildet allerdings z. B. Lübeck, das sich gerade bei Grundstücksangelegenheiten schon im dreistelligen Eurobereich bewegt. Auch das Land hat gerade die Gebühren für Standesamtsleistungen merklich erhöht. Z. B. ist der Satz für die relativ geringe Verwaltungsleistung der Erklärung eines Kirchenaustritts von 10 € auf 20 € verdoppelt worden. Insofern kann abschließend festgestellt werden, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung angemessen sind.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Gegenüberstellung